

Satzung des Vereins für Völkerverständigung

(Angenommen durch die Gründungsversammlung am 21.10.2023)

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz, Verwaltungssitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Völkerverständigung“.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Internationale Aktivitäten mit Bezug zu den ostslawischen Ländern Russland, Ukraine und Weißrussland sind Bestandteil des Tätigkeitsbereichs.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Doberan.
4. Der Verwaltungssitz des Vereins kann vom Sitz des Vereins abweichen.
5. Bei Bedarf kann der Verein durch Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsstelle einrichten.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern der ostslawischen Länder und Deutschlands. Weitere Zwecke sind – im Kontext des Hauptzwecks – die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung und Volksbildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch Durchführung und Unterstützung folgender Aktivitäten der Verständigung, Begegnung, des Austausches sowie des interkulturellen und intrakulturellen Lernens zum Abbau von Vorurteilen und Grenzen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern der ostslawischen Länder und Deutschlands:
 - a. Begegnungsveranstaltungen, Studien- und Bildungsreisen, Jugend- und Erwachsenenenaustausch;
 - b. Vorträge, Seminare, Beratungen, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen;
 - c. Studien, Erhebungen, Analysen, Recherchen und sonstige wissenschaftliche Forschungsprojekte;
 - d. Veranstaltungen und Aktivitäten künstlerischer und kultureller Art;
 - e. Sprachkurse und Sprachmittlung;
 - f. Mediation zur Konfliktbeilegung;
 - g. Vermittlung und Anbahnung von Kontakten;
 - h. Publikationen in den Medien sowie Auskünfte und Stellungnahmen für die Medien.

§ 3 Neutralität

1. Der Verein sieht sein Tätigkeitsfeld ausschließlich auf der zwischenmenschlichen Beziehungsebene jenseits staatlicher, parteipolitischer, religiöser und sonstiger ideologisch geprägter Einflussnahme.
2. Staatlich, parteipolitisch, religiös und sonstig initiierte Maßnahmen können unterstützt werden, soweit diese nicht – auch nicht in Teilen – dem Vereinszweck entgegenstehen.
3. Der Verein gibt keine Stellungnahme und äußert keine Wertung zu staatlichen, parteipolitischen, religiösen oder sonstigen institutionellen oder individuellen Aktivitäten sowie zu entsprechenden weltanschaulichen Ansichten.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erheben.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann seinen Austritt dem Vorstand mit sofortiger Wirkung schriftlich erklären. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand per Post, E-Mail oder sonstige elektronische Medien nicht später als zwei Wochen im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung und fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung sowie Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei werden Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, behandelt wie nicht erschienene.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
 - c. Beschluss von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
 - d. Bestimmung der Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand soll möglichst eine völkerkundlich akademisch anerkannte Persönlichkeit als wissenschaftlicher Beirat angehören.
2. Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
5. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Vereinstätigkeiten zu beauftragen, soweit dieses der Satzung nicht entgegensteht. Die Nutzung verfügbarer vereinsinterner Ressourcen soll dabei Vorrang vor der Beauftragung Dritter haben.
7. Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Honorare für satzungsgemäße Aktivitäten der Mitglieder und sonstige Zuwendungen.
2. Der Einsatz der finanziellen Mittel erfolgt durch Vorstandsbeschluss und unterliegt der Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vermögensverfall bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Doberan.
2. Die Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.